

Geschäftsordnung

des

TSV „Moselfeuer“ Lehmen



*Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung erstmals
beschlossen am 3. Januar 1976.*

Sie wurde zuletzt vom Vorstand am 24. Januar 2022 geändert.

Diese Ordnung ergeht im Rahmen des § 18 der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.

Teil I. Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Der TSV „Moselfeuer“ Lehmen erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) sowie zur Abgrenzung der Aufgaben des Vorstands, der Abteilungs-/Jugendleiter und Beisitzer diese Geschäftsordnung.
2. Diese Geschäftsordnung gilt für die in den § 8, 12 und 13 der Vereinssatzung genannten Organe, Ausschüsse und Abteilungen.
3. Wird – gem. § 14 der Vereinssatzung – eine Spielgemeinschaft beschlossen, so gilt diese Geschäftsordnung für den Anteil des TSV „Moselfeuer“ Lehmen nur, wenn sie den festgelegten Regularien oder ggf. der Geschäftsordnung dieser Spielgemeinschaft nicht widerspricht.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der entsprechenden Versammlung dies beschlossen hat.
3. Wird die Öffentlichkeit – gem. Nr. 2 – zugelassen, dann dürfen einzelne Personen oder bestimmte Gruppen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
4. Ist die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet, dann entscheidet der jeweilige Leiter einer Versammlung über Ausnahmen zu Nr. 3.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach § 9 der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden des TSV „Moselfeuer“ Lehmen als Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Versammlungen der Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter, die Sitzungen der Ausschüsse vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 ist bei Aussprachen und Beratungen, die den jeweiligen Leiter der Versammlung betrifft, ein anderer Versammlungsleiter aus der Mitte der Anwesenden zu wählen.

4. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere
 - das Wort entziehen,
 - Einzelmitglieder zeitweise oder für die gesamte Versammlungszeit ausschließen,
 - die Versammlung unterbrechen oder aufheben.Über Einsprüche – die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind – entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
5. Der Versammlungsleiter
 - kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,
 - prüft die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung der Anwesenden,
 - gibt die Tagesordnung bekannt.Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der
 - Mitgliederversammlung ist in § 9 Nr. 6
(Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.)
 - Sitzungen des Vorstandes ist in § 10 Nr. 3
*(Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist).*der Vereinssatzung festgelegt.
2. Soweit in Nr. 1 nicht anders festgelegt sind alle Versammlungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung ist durch den Versammlungsleiter jederzeit zu erteilen.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und – falls erforderlich – Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 9 Nr. 8 der Vereinssatzung festgelegt.
2. Soweit durch Nr. 1 nicht anders festgelegt, können Anträge an Versammlungen des TSV „Moselfeuer“ Lehmen durch die jeweiligen stimmberechtigten, bzw. beratenden Mitglieder der entsprechenden Versammlungen gestellt werden.

3. Abweichend zu Nr. 1 wird über Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, ohne Feststellung der Dringlichkeit beraten und abgestimmt.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt § 9 Nr. 8 der Vereinssatzung.
5. Über Anträge
 - zur Geschäftsordnung,
 - auf Schluss der Debatte,
 - Begrenzung der Redezeitist sofort, nachdem der Antragsteller oder ein Gegenredner gesprochen hat, abzustimmen.

§ 8 Abstimmungen

1. Der genaue Wortlaut jedes Antrages ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
2. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
3. Nach der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
4. Soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie
 - gemäß der Vereinssatzung anstehen,
 - auf der Tagesordnung aufgeführt sind und
 - bei der Einberufung der entsprechenden Versammlung bekannt gegeben wurden.
2. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters wahrnimmt.
3. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
4. Dem Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes nach geheimer Wahl muss entsprochen werden.
5. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, sind zusätzlich mindestens zwei Mitglieder als Wahlhelfer vorzuschlagen und durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Wahlhelfer unterstützen den Wahlleiter bei der Kontrolle und Auszählung der abgegebenen Stimmen.
6. Der Wahlleiter hat die vorgeschlagenen Kandidaten vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der abwesende Kandidat die Wahl annehmen wird.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen und für das Protokoll ausdrücklich zu bestätigen.

§ 10 Protokolle

1. Über jede Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
2. In den Protokollen müssen alle Beschlüsse mit genauem Wortlaut und Abstimmungsergebnis enthalten sein.
3. Die Originale der Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen sind zu archivieren.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als angenommen, wenn bis zur nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wurde.
5. Protokolle der übrigen Versammlungen sind den entsprechenden Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich zu übergeben. Sie gelten als angenommen, wenn auf der nächsten Versammlung kein Einspruch dagegen erhoben wird.

Teil II. Aufgabenverteilung im Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand
 - führt und leitet den Verein,
 - ist befugt alle Einnahmen und Ausgaben für den Verein zu tätigen,
 - kann mit einer Zweidrittelmehrheit für einzelne Vereinsmitglieder Beitragsbefreiung beschließen.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und regelt die Anregungen der Abteilungen.

§ 12 Vorsitzende(r)

Der oder die Vorsitzende

- hat die Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein,
- legt die Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht fest,
- vertritt den Verein nach innen und außen,
- koordiniert die Vorstandsarbeit,
- bereitet vor, beruft ein und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vereinsvorstandes,
- kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
- schließt Verträge nach Zustimmung durch den Vorstand ab,
- nimmt repräsentative Aufgaben wahr,
- nimmt auf und pflegt Verbindungen zu anderen Vereinen und sonstigen Institutionen,
- überbringt im Namen des Vorstandes die Glückwünsche bei entsprechenden Anlässen der Mitglieder.

§ 13 stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Der oder die stellvertretende Vorsitzende

- vertritt den Vorsitzenden,
- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- wirkt mit bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- arbeitet mit bei der Wahrnehmung von Vereinsinteressen gegenüber Verbänden und Organen des Sportes sowie gegenüber sonstigen Behörden und Institutionen, die mit dem Verein kooperieren oder in Verbindung stehen,
- unterstützt und berät den Vorsitzenden in sportlichen Fragen des Vereins
- Einbringung von Sportplänen und Programmen in den Vorstand,
- Koordination der sportlichen Aufgaben,
- Leitungskompetenz und Verantwort für die sportlichen Aktivitäten in den Abteilungen,
- Weisungsrechte gegenüber den Abteilungsleitern in Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Vorstand,
- Organisation der Übungsleiterschulungen,
- Vertretung des Vereins bei der Übungsstättenvergabe,
- Planung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen des Gesamtvereins,

§ 14 Geschäftsführer(in)

Der oder die Geschäftsführer(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- bereitet die Feste des Vereines vor und wickelt sie ab (Einkauf von Getränken, Speisen, Geräten etc.),
- legt die Verteilung der Dienste fest und erstellt Dienstpläne,
- aktualisiert und veröffentlicht die Sportstättenbelegungspläne,
- ist verantwortlich für Versicherungsfragen des Vereins,
- bearbeitet den Schriftverkehr bei Sportunfällen.
- erstellt Sponsorenverträge und Sponsorenkonzepte,
- ist verantwortlich für die Neubeschaffung und Pflege möglicher Vereinssponsoren,
- verhandelt im Auftrag des TSV mit Auftraggebern für Anzeigen in der Vereinszeitschrift,
- ist verantwortlich für kulturelle Angelegenheiten.

§ 15 stellvertretende(r) Geschäftsführer(in)

Der oder die stellvertretende Geschäftsführer(in)

- vertritt den Geschäftsführer,
- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- wirkt mit bei der Vorbereitung und Abwicklung der Feste des Vereines.

§ 16 Schatzmeister(in)

Der oder die Schatzmeister(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- unterstützt und berät den Vorsitzenden in Finanzfragen,
- bringt Investitions- und Finanzierungspläne, Planungs- und Organisationskonzepte sowie einen Entwurf für das Jahresbudget in den Vorstand ein,
- koordiniert die wirtschaftlichen Maßnahmen im Verein,
- erstattet laufend Bericht über die Abwicklung des Finanzplanes,
- führt alle Vorgänge im Zusammenhang mit Buchhaltung und Bilanzen durch,
- erstellt Statistiken, Berichte, Analysen und Anträge im Zusammenhang mit den finanziellen Angelegenheiten des Vereins,
- leistet Zahlungen des laufenden Geschäftsverkehrs in eigener Verantwortung,
- lässt über den laufenden Geschäftsverkehr hinausgehende Zahlungen vorab durch den Vorstand genehmigen und durch den Vorsitzenden abzeichnen,
- nimmt die Bearbeitung von Rechnungen und den damit verbundenen Postverkehr wahr,
- ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung und den damit verbundenen Schriftverkehr,
- ist verantwortlich für die Gesamtabwicklung des Beitragswesens

§ 17 Schriftführer(in)

Der oder die Schriftführer(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- fertigt Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Jugendversammlungen, der Vorstandssitzungen sowie weiterer Sitzungen und Versammlungen des Vereins nach Maßgabe des Vorsitzenden,
- fertigt Anschreiben für den Schriftverkehr des TSV nach den Vorgaben des Vorsitzenden,
- archiviert die Protokolle und den Briefverkehr des TSV,
- ist verantwortlich für Pflege, Anpassung und Änderung der Satzung und der verschiedenen Ordnungen des TSV sowie für deren Veröffentlichung in Zusammenarbeit mit dem Pressewart,
- Führen der Ehren- und Vorstandslisten sowie Abteilungs- und Übungsleiterlisten in Bezug auf den Eintrittstermin sowie Art der Tätigkeit.

§ 18 Pressewart(in)

Der oder die Pressewart(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- ist federführend für alle Veröffentlichungen – ggf. in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für die Vereinszeitschrift „Anpiff“ und dem Schriftführer,
- ist verantwortlich für Vorankündigungen und Nachbetrachtungen aller Festivitäten des Vereines,

- wirkt mit bei der Redaktion der Vereinszeitschrift „Anpfiff“ und beim Layout von Anzeigen,
- archiviert wichtige Presseartikel vom oder über den TSV sowie die Ausgaben der Vereinszeitschrift „Anpfiff“,

§ 19 Abteilungsleiter(in)

1. Die Abteilungsleiter(innen) werden von den Abteilungen gewählt und auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Bei schwerwiegenden Bedenken gegen eine(n) gewählte(n) Abteilungsleiter(in) ist – auf Beschluss der Mitgliederversammlung – innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Versammlung der entsprechenden Abteilung einzuberufen.
3. Während der nach Nr. 2 einberufenen Versammlung muss eine Aussprache sowie die Wahl einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters durchgeführt werden. Dabei kann der ursprüngliche Kandidat durch die Abteilung bestätigt werden.
4. Das Ergebnis der nach Nr. 3 geforderten Aussprache ist dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und von diesem in geeigneter Form zu veröffentlichen.
5. Die Abteilungsleiter(innen) vertreten die Interessen der zu ihren Abteilungen gehörenden Gruppen und Mannschaften im Vorstand. Folgende Zuordnung wurde festgelegt:

Abt Fußball:	Fußballmannschaften (ohne Jugendmannschaften)
Abt Leichtathletik:	Leichtathletikgruppen, Sportabzeichen-Treff, Laufftreff
Abt Tanzen:	Tanzgruppen
Abt Turnen:	Turnergruppen, Gymnastikgruppen, Aerobic Gruppen, Badminton, Zumba
Abt Volleyball:	Volleyballgruppen

Der Vertreter des TSV bei der JSG vertritt die Fußballjugend des Vereins.

6. Der oder die Abteilungsleiter(in)
 - wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
 - ist zuständig für alle Veröffentlichungen der jeweiligen Abteilung und beteiligt dabei den Pressewart,
 - erstellt jährlich den Finanzbedarf der jeweiligen Abteilung,
 - legt Anträge für Anschaffungen dem Vorsitzenden vor,
 - ist verantwortlich für Einladungen, Organisation, Getränkebestellungen (über den Verein) und ggf. angemessene Protokollierung bei Veranstaltungen sowie Versammlungen der jeweiligen Abteilung,
 - informiert die Übungsleiter über mögliche Weiterbildungsangebote,
 - gibt ggf. Informationen des Vorstandes an die Abteilung weiter,
 - koordiniert die Aktualisierung und Abgabe der Teilnehmerliste der Übungsleiter zwecks Weitergabe an den Schatzmeister,
 - ist zuständig für die Mitgliederwerbung innerhalb der jeweiligen Abteilung.
7. Neue Gruppen werden auf Beschluss des Vorstandes einer Abteilung zugewiesen.
8. Neue Abteilungen werden auf Beschluss des Vorstandes gegründet.

§ 20 Jugendleiter(in)

1. Der oder die Jugendleiterin wird von der Jugendvollversammlung gewählt und auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Bei schwerwiegenden Bedenken gegen den oder die gewählte Jugendleiter(in) ist – auf Beschluss der Mitgliederversammlung – innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.
3. Während der Versammlung nach Nr. 2 muss eine Aussprache sowie die Wahl eines Jugendleiters durchgeführt werden. Dabei kann der ursprüngliche Kandidat durch die Abteilung bestätigt werden.
4. Das Ergebnis der Aussprache (gem. Nr. 3) ist dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und von diesem in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Der oder die Jugendleiter(in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend sowie der zur Jugendabteilung gehörenden Gruppen und Mannschaften im Vorstand. Der oder die Jugendleiter(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
 - ist zuständig für alle Veröffentlichungen der Jugendabteilung und beteiligt dabei den Pressewart,
 - erstellt jährlich den Finanzbedarf der Jugendabteilung,
 - legt Anträge für Anschaffungen dem Vorsitzenden vor,
 - ist verantwortlich für Einladungen, Organisation, Getränkebestellungen (über den Verein) bei Veranstaltungen sowie Versammlungen der Jugendabteilung ,
 - gibt ggf. Informationen des Vorstandes an die Jugendabteilung weiter,
 - ist zuständig für die Mitgliederwerbung im Jugendbereich.
5. Neue Gruppen werden ggf. auf Beschluss des Vorstandes der Jugendabteilung zugewiesen.

§ 21 Beisitzer(in)

Unterstützt den Vorstand bei projekt- bzw. themenbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb des Vereins. Sie werden vom Vorstand gemäß § 16 der Vereinsatzung berufen.

§ 22 Vertreterregelung

1. Der oder die Vorsitzende wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
 - Geschäftsführer(in),
 - Schatzmeister(in),
 - Schriftführer(in).
2. Der oder die Geschäftsführer(in) wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - stellvertretende(n) Geschäftsführer(in),
 - Schatzmeister(in),

- Schriftführer(in).
3. Der oder die Schatzmeister(in) wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - Geschäftsführer(in),
 - Schriftführer(in).
 4. Der oder die Schriftführer(in) wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - Pressewart(in),
 - Vorsitzende(n).
 5. Der oder die Pressewart(in) wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - Schriftführer(in),
 - Geschäftsführer(in).
 6. Die Abteilungsleiter(innen) regeln ihre Vertretung bei Abwesenheit innerhalb der jeweiligen Abteilung selbst. Die Abteilungsversammlungen können grundsätzlich stellvertretende Abteilungsleiter bestimmen.
 7. Der oder die Jugendleiter(in) wird durch den oder die Jugendsprecher(in) vertreten. Die Vertretungsreihenfolge richtet sich nach dem Lebensalter; erste(r) Stellvertreter(in) ist die oder der Lebensältere.

Teil III. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Beschluss und Änderungen

1. Die Geschäftsordnung wird (gem. § 18 der Vereinssatzung) durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Änderungen zu dieser Ordnung werden ebenfalls durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 24 Bekanntmachung

1. Wird die Geschäftsordnung geändert oder neu herausgegeben, dann ist ein entsprechender Hinweis
 - in der Vereinszeitschrift „Anpfiff“
 - auf der Homepage des TSV Moselfeuer Lehmen zu veröffentlichen.
2. Der Schriftführer verteilt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung an die Mitglieder des Vorstandes des TSV „Moselfeuer“ Lehmen und an weitere Vereinsmitglieder auf Anfrage.

Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen vom 3. Januar 1976 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie wurde zuletzt vom Vorstand am 24. Januar 2022 geändert.